

Kants Theorie des Mitgefühls

Jens Timmermann, Professor of Moral Philosophy, University of St Andrews



Theodor Leopold Weller: Besuch im Gefängnis

A. „Wohlthätig seyn, wo man kann, ist Pflicht, und überdem giebt es manche so theilnehmend gestimmte Seelen, daß sie, auch ohne einen andern Bewegungsgrund der Eitelkeit, oder des Eigennutzes, ein inneres Vergnügen daran finden, Freude um sich zu verbreiten, und die sich an der Zufriedenheit anderer, so fern sie ihr Werk ist, ergötzen können. Aber ich behaupte, daß in solchem Falle dergleichen Handlung, so pflichtmäßig, so liebenswürdig sie auch ist, dennoch keinen wahren sittlichen Werth habe, sondern mit andern Neigungen zu gleichen Paaren gehe, z.E. der Neigung nach Ehre, die, wenn sie glücklicherweise auf das trifft, was in der That gemeinnützig und pflichtmäßig, mithin ehrenwerth ist, Lob und Aufmunterung, aber nicht Hochschätzung verdient; denn der Maxime fehlt der sittliche Gehalt, nemlich solche Handlungen nicht aus Neigung, sondern *aus Pflicht* zu thun. Gesetzt also, das Gemüth jenes Menschenfreundes wäre vom eigenen Gram umwölkt, der alle Theilnehmung an anderer Schicksal auslöscht, er hätte immer noch Vermögen, andern Nothleidenden wohlzuthun, aber fremde Noth rührte ihn nicht, weil er mit seiner eigenen gnug beschäftigt ist, und nun, da keine Neigung ihn mehr dazu anreizt, risse er sich doch aus dieser tödtlichen Unempfindlichkeit heraus, und thäte die Handlung ohne alle Neigung, lediglich aus Pflicht, alsdenn hat sie allererst ihren ächten moralischen Werth. Noch mehr: wenn die Natur diesem oder jenem überhaupt wenig Sympathie ins Herz gelegt hätte, wenn er (übrigens ein ehrlicher Mann) von Temperament kalt und gleichgültig gegen die Leiden

anderer wäre, vielleicht, weil er selbst gegen seine eigene mit der besondern Gabe der Geduld und aushaltenden Stärke versehen, dergleichen bey jedem andern auch voraussetzt, oder gar fordert; wenn die Natur einen solchen Mann (welcher wahrlich nicht ihr schlechtestes Product seyn würde) nicht eigentlich zum Menschenfreunde gebildet hätte, würde er denn nicht noch in sich einen Quell finden, sich selbst einen weit höhern Werth zu geben, als der eines gutartigen Temperaments seyn mag? Allerdings! gerade da hebt der Werth des Charakters an, der moralisch und ohne alle Vergleichung der höchste ist, nemlich daß er wohlthue, nicht aus Neigung, sondern aus Pflicht.“ (*Grundlegung*, IV 398.8–399.2)

B. „Since we have a direct duty of beneficence to others, we have an indirect duty to cultivate our natural capacities for participating emotionally in the joys and sorrows of other men; for these are feelings which can help us in carrying out our duties of love. [...] Of the two feelings which pertain to moral sympathy, delight in another's joy and sorrow in his misery, the latter is the more useful in fulfilling our duties of benevolence. Accordingly Kant, emphasizes the obligation to strengthen this feeling by e.g. visiting the sick, debtors' prisons, and the places where the poor are to be found.“ (Mary Gregor, *Laws of Freedom*, p. 197)

C. „Wir wollen also diese Eigenschaft unseres Gemüths, diese Empfänglichkeit eines reinen moralischen Interesse und mithin die bewegende Kraft der reinen Vorstellung der Tugend, wenn sie gehörig ans menschliche Herz gebracht wird, als die mächtigste und, wenn es auf die Dauer und Pünktlichkeit in Befolgung moralischer Maximen ankommt, einzige Triebfeder zum Guten durch Beobachtungen, die ein jeder anstellen kann, beweisen [...]“ (*Kritik der praktischen Vernunft*, V 152.32–153.1)

D. „Nun ist zwar klar, daß diejenigen Bestimmungsgründe des Willens, welche allein die Maximen eigentlich moralisch machen und ihnen einen sittlichen Werth geben, die unmittelbare Vorstellung des Gesetzes und die objectiv nothwendige Befolgung desselben als Pflicht, als die eigentlichen Triebfedern der Handlungen vorgestellt werden müssen, weil sonst zwar *Legalität* der Handlungen, aber nicht *Moralität* der Gesinnungen bewirkt werden würde. Allein nicht so klar, vielmehr beim ersten Anblicke ganz unwahrscheinlich muß es jedermann vorkommen, daß auch subjectiv jene Darstellung der reinen Tugend *mehr Macht* über das menschliche Gemüth haben und eine weit stärkere Triebfeder abgeben könne, selbst jene Legalität der Handlungen zu bewirken und kräftigere Entschließungen hervorzubringen, das Gesetz aus reiner Achtung für dasselbe jeder anderen Rücksicht vorzuziehen, als alle Anlockungen, die aus Vorspiegelungen von Vergnügen und überhaupt allem dem, was man zur Glückseligkeit zählen mag, oder auch alle Androhungen von Schmerz und Übeln jemals wirken können.“ (*Kritik der praktischen Vernunft*, V 151.13–152.5)

E. „Das Princip der *Apathie*: das nämlich der Weise niemals im Affect, selbst nicht in dem des Mitleids mit den Übeln seines besten Freundes sein müsse, ist ein ganz richtiger und erhabener moralischer Grundsatz der stoischen Schule; denn der Affect macht (mehr oder

weniger) blind. – Daß gleichwohl die Natur in uns die Anlage dazu eingepflanzt hat, war Weisheit der Natur, um *provisorisch*, ehe die Vernunft noch zu der gehörigen Stärke gelangt ist, den Zügel zu führen, nämlich den moralischen Triebfedern zum Guten noch die des pathologischen (sinnlichen) Anreizes, als einstweiliges Surrogat der Vernunft, zur Belebung beizufügen.“ (*Anthropologie*, VII 253.26–31)

F. „Die Achtung ist ohne Zweifel das Erste, weil ohne sie auch keine wahre Liebe Statt findet; ob man gleich ohne Liebe doch große Achtung gegen Jemand hegen kann. Aber wenn es nicht bloß auf Pflichtvorstellung, sondern auch auf Pflichtbefolgung ankommt, wenn man nach dem *subjectiven* Grunde der Handlungen fragt, aus welchem, wenn man ihn voraussetzen darf, am ersten zu erwarten ist, was der Mensch *thun werde*, nicht bloß nach dem *objectiven*, *was er thun soll*: so ist doch die Liebe, als freie Aufnahme des Willens eines Andern unter seine Maximen, ein unentbehrliches Ergänzungsstück der Unvollkommenheit der menschlichen Natur (zu dem, was die Vernunft durchs Gesetz vorschreibt, genöthigt werden zu müssen): denn was Einer nicht gern thut, das thut er so kärglich, auch wohl mit sophistischen Ausflüchten vom Gebot der Pflicht, daß auf diese als Triebfeder ohne den Beitritt jener nicht sehr viel zu rechnen sein möchte.“ (Das Ende aller Dinge, VIII 337.33–338.9)

G. „Das größte und mehreste Elend der Menschen beruht mehr auf der Ungerechtigkeit der Menschen als auf dem Unglück. Da aber die Achtung des Rechts eine Folge der Grundsätze ist, die Menschen aber einen Mangel an Grundsätzen haben, so hat die Vorsicht einen andern Quell in uns gelegt, nemlich den Instinct der Gütigkeit, wodurch wir das ersetzen, was wir auf eine unrechtmässige Art erlangt haben. Wir haben demnach einen Instinct zur Gütigkeit aber nicht zur Gerechtigkeit. Nach diesem Triebe erbarmen sich Menschen über andere und erzeugen Wohlthaten dem sie es vorher entrissen, Obgleich sie sich keiner Ungerechtigkeit bewust sind, das kommt daher, weil sie es nicht recht untersuchen. Man kann mit Antheil haben an der allgemeinen Ungerechtigkeit, wenn man auch keinem nach den bürgerlichen Gesetzen und Einrichtungen Unrecht thut. Wenn man nun einem Elenden eine Wohlthat erzeugt, so hat man ihm nichts umsonst gegeben, sondern man hat ihm das gegeben, was man ihm durch eine allgemeine Ungerechtigkeit hat entziehen helfen. Denn wenn keiner die Güter des Lebens nicht möchte mehr an sich ziehen wie der andere, so wären keine Reiche aber auch keine Armen, demnach sind selbst die Handlungen der Gütigkeit, Handlungen der Pflicht und Schuldigkeit, die aus dem Recht anderer entspringen.“ (Kaehler, ms 345–355)

H. Auf der folgenden Seite: §§ 34 und 35 der „Tugendlehre“.

C.

Theilnehmende Empfindung ist überhaupt Pflicht

§ 34.

20 *Mitfreude* und *Mitleid* (*sympathia moralis*) sind zwar sinnliche Gefühle einer (darum ästhetisch zu nennenden) Lust oder Unlust, an dem Zustande des Vergnügens so wohl als Schmerzens Anderer (Mitgefühl, theilnehmende Empfindung), wozu schon die Natur in den Menschen die Empfänglichkeit gelegt hat. Aber diese als Mittel zu Beförderung des
25 thätigen und vernünftigen Wohlwollens zu gebrauchen, ist noch eine besondere, obzwar nur bedingte, Pflicht, unter dem Namen der *Menschlichkeit* (*humanitas*); weil hier der Mensch nicht bloß als vernünftiges Wesen, sondern auch als mit Vernunft begabtes Thier betrachtet wird. Diese kann nun in dem *Vermögen* und *Willen*, sich einander in An-
30 sehung seiner *Gefühle mitzutheilen* (*humanitas practica*), oder bloß in der *Empfänglichkeit* für das gemeinsame Gefühl des Vergnügens oder Schmerzens (*humanitas aesthetica*), was die Natur selbst giebt, gesetzt werden. Das erstere ist *frey* und wird daher *theilnehmend* genannt (*communio sentiendi liberalis*) und gründet sich auf practische Vernunft:

VI 457 das zweyte ist *unfrey* (*communio sentiendi illiberalis, servilis*) und kann *mittheilend* (wie die der Wärme oder ansteckender Krankheiten) auch Mitleidenschaft heißen; weil sie sich unter nebeneinander lebenden Menschen natürlicher Weise verbreitet. Nur zu dem ersteren giebt's Ver-
5 bindlichkeit.

Es war eine erhabene Vorstellungsart des *Weisen*, wie ihn sich der Stoiker dachte, wenn er ihn sagen ließ: ich wünsche mir einen Freund, nicht der *mir* in Armuth, Krankheit, in der Gefangenschaft u. s. w. Hülfe leiste, sondern damit ich *ihm* beystehen und einen Menschen retten könne;
10 und gleichwohl spricht eben derselbe Weise, wenn sein Freund nicht zu retten ist, zu sich selbst: was gehts mich an? d. i. er verwarf die Mitleidenschaft.

In der That, wenn ein Anderer leidet und ich mich durch seinen Schmerz, dem ich doch nicht abhelfen kann, auch (vermittelst der Ein-
15 bildungskraft) anstecken lasse, so leiden ihrer zwey; ob zwar das Übel eigentlich (in der Natur) nur Einen trifft. Es kann aber unmöglich Pflicht seyn, die Übel in der Welt zu vermehren, mithin auch nicht *aus Mitleid* wohl zu thun; wie dann dieses auch eine beleidigende Art des Wohlthuns seyn würde, indem es ein Wohlwollen ausdrückt, was sich auf den
20 Unwürdigen bezieht und *Barmherzigkeit* genannt wird, und unter Menschen, welche mit ihrer Würdigkeit glücklich zu seyn eben nicht prahlen dürfen, respectiv gegen einander gar nicht vorkommen sollte.

§ 35.

Ob zwar aber Mitleid (und so auch Mitfreude) mit Anderen zu haben, an
25 sich selbst nicht Pflicht ist, so ist es doch thätige Theilnehmung an ihrem Schicksale und zu dem Ende also indirecte Pflicht, die mitleidige natürliche (ästhetische) Gefühle in uns zu cultiviren, und sie, als so viele Mittel zur Theilnehmung aus moralischen Grundsätzen und dem ihnen gemäßen Gefühl zu benutzen. – So ist es Pflicht: nicht die Stellen, wo sich Arme be-
30 finden, denen das Nothwendigste abgeht, umzugehen, sondern sie aufzusuchen, die Krankenstuben, oder die Gefängnisse der Schuldener u. dergl. zu fliehen, um dem schmerzhaften Mitgefühl, dessen man sich nicht erwehren könne, auszuweichen; weil dieses doch einer der in uns von der Natur gelegten Antriebe ist, dasjenige zu thun, was die Pflichtvorstellung
35 für sich allein nicht ausrichten würde.